



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. September 2009 (30.09)
(OR. en)**

13605/09

LIMITE

**ENV 600
ENER 306
IND 116
COMPET 396
MI 349
ECOFIN 576
TRANS 352
AVIATION 140**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. September 2009
Empfänger:	der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA
Betr.:	Entwurf Entscheidung der Kommission vom zur Festlegung eines Verzeichnisses der Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO2- Emissionen ausgesetzt sind, gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument D006234/02.

Anl.: D006234/02



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den
D006234/02

Entwurf

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom

**zur Festlegung eines Verzeichnisses der Sektoren und Teilsektoren, von denen
angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-
Emissionen ausgesetzt sind, gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates**

Entwurf

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom

zur Festlegung eines Verzeichnisses der Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates¹, insbesondere auf Artikel 10a Absatz 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2003/87/EG in der Fassung der Richtlinie 2009/29/EG² sollte die Versteigerung das Grundprinzip für die Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten sein.
- (2) Die Gemeinschaft unterstützt ein ehrgeiziges internationales Klimaschutzübereinkommen, mit dem die globale Temperaturerhöhung auf 2 °C begrenzt werden soll. Sollten andere Industrieländer und andere Großemittenten von Treibhausgasen diesem internationalen Übereinkommen nicht beitreten, so könnte dies zu einem Anstieg von Treibhausgasemissionen in Drittländern führen, deren Industrien nicht an vergleichbare CO₂-Auflagen gebunden sind (Verlagerung von CO₂-Emissionen) und die Umweltintegrität und den Nutzen von Gemeinschaftsmaßnahmen untergraben. Um der Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen zu begegnen, sollte die Gemeinschaft vorbehaltlich der Ergebnisse der internationalen Verhandlungen, 100 % der Menge, die nach den in Artikel 10a Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG genannten Maßnahmen bestimmt wird, kostenlos den Sektoren oder Teilsektoren zuteilen, von denen angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind.

¹ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.

² ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 63.

- (3) Die Kommission legt bis zum 31. Dezember 2009 und danach alle fünf Jahre auf der Grundlage der in Artikel 10a Absätze 14 bis 17 der Richtlinie 2003/87/EG genannten Kriterien ein Verzeichnis der Sektoren oder Teilsektoren fest, von denen angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, nachstehend „Verzeichnis der Sektoren und Teilsektoren“ genannt.
- (4) Zur Bestimmung der Sektoren bzw. Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, bewertet die Kommission gemäß Artikel 10a Absatz 14 der Richtlinie 2003/87/EG auf Gemeinschaftsebene, in welchem Umfang der betreffende Sektor oder Teilsektor auf der jeweiligen Klassifizierungsebene die direkten Kosten der erforderlichen Zertifikate und die indirekten Kosten durch höhere Strompreise, die durch die Durchführung der Richtlinie 2003/87/EG verursacht wurden, ohne erheblichen Verlust von Marktanteilen an weniger CO₂-effiziente Anlagen außerhalb der Gemeinschaft in die Produkte einpreisen kann. Diese Bewertung basiert auf einem durchschnittlichen CO₂-Preis gemäß der von der Kommission durchgeführten Folgenabschätzung, die das Paket der Durchführungsmaßnahmen zu den Zielen der Union zum Klimawandel und zu den erneuerbaren Energien bis 2020 begleitet und, sofern diese Daten verfügbar sind, den Daten über Handel, Produktion und Mehrwert in den drei letzten Jahren für den jeweiligen Sektor bzw. Teilsektor.
- (5) Gemäß Artikel 10a Absatz 15 der Richtlinie 2003/87/EG wird angenommen, dass ein Sektor bzw. Teilsektor einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt ist, wenn die Summe der durch die Durchführung dieser Richtlinie verursachten direkten und indirekten zusätzlichen Kosten einen erheblichen Anstieg der Produktionskosten, gemessen in Prozenten der Bruttowertschöpfung, um mindestens 5 % bewirken würde und die Intensität des Handels mit Drittstaaten, definiert als das Verhältnis des Gesamtwerts der Ausfuhren in Drittstaaten zuzüglich des Wertes der Einfuhren aus Drittstaaten zur Gesamtgröße des Gemeinschaftsmarktes (jährlicher Umsatz plus Gesamteinfuhren), 10 % übersteigt. Gemäß Artikel 10a Absatz 16 der Richtlinie 2003/87/EG wird auch angenommen, dass ein Sektor bzw. Teilsektor einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt ist, wenn die Summe der durch die Durchführung dieser Richtlinie verursachten direkten und indirekten zusätzlichen Kosten einen besonders hohen Anstieg der Produktionskosten, gemessen in Prozenten der Bruttowertschöpfung, um mindestens 30 % bewirken würde oder die Intensität des Handels mit Drittstaaten, definiert als das Verhältnis des Gesamtwerts der Ausfuhren in Drittstaaten zuzüglich des Wertes der Einfuhren aus Drittstaaten zur Gesamtgröße des Gemeinschaftsmarktes (jährlicher Umsatz plus Gesamteinfuhren), 30 % übersteigt.
- (6) Für die Festlegung des Verzeichnisses der Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, sollte das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen als Ausgangspunkt auf dreistelliger Ebene (NACE-3-Ebene) oder, soweit es angebracht ist und Daten vorliegen, auf vierstelliger Ebene (NACE-4-Ebene) bewertet werden. Die Sektoren und Teilsektoren sollten mit der genauestmöglichen NACE-Beschreibung in das Verzeichnis der Sektoren und Teilsektoren aufgenommen werden. Mehrere Sektoren auf der NACE-4-Ebene, bei denen sich herausgestellt hat, dass sie keinem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, wurden aufgliedert, und eine Reihe der betreffenden Teilsektoren, bei denen

bestimmte Merkmale zu deutlich anderen Auswirkungen führten als beim übrigen Sektor, wurden bewertet.

- (7) Die Informationen, die für die Bestimmung auf der Grundlage der Kriterien gemäß Artikel 10a Absätze 14 bis 17 der Richtlinie 2003/87/EG erforderlich sind, wurden ab Dezember 2008 von den Mitgliedstaaten, von Eurostat, von öffentlichen und gewerblichen Quellen sowie von Wirtschaftsverbänden erhoben. Informationen, die nicht von den Mitgliedstaaten oder anderen offiziellen Quellen stammen, wurden überprüft. Außerdem wurden von Eurostat verarbeitete vertrauliche Daten genutzt.
- (8) Die Daten in der unabhängigen Transaktionsprotokolliereinrichtung der Gemeinschaft (CITL) gelten als die genaueste, zuverlässigste und transparenteste Schätzung der CO₂-Emissionen für die Sektoren, deren Tätigkeiten in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG in der Fassung vor der Änderung durch die Richtlinie 2009/29/EG aufgeführt waren, und wurden daher als Hauptquelle für die Berechnung der direkten Kosten der Zertifikate für diese Sektoren verwendet.
- (9) Was die Prozessemissionen neuer Tätigkeiten und die Treibhausgase betrifft, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG in der durch die Richtlinie 2009/29/EG geänderten Fassung aufgeführt sind, so wurden für mehrere Sektoren mit einer großen Zahl kleiner Anlagen oder Anlagen, die in den Zeiträumen 2005-2007 und 2008-2012 des Emissionshandelssystems ausgeschlossen waren, für die keine CITL-Daten vorlagen oder deren Emissionen auf NACE-4-Ebene nicht zugeordnet werden konnten, Daten für die betreffenden Jahre von den Mitgliedstaaten und vom Treibhausgasinventar der Gemeinschaft erhoben. Für die Bewertung des Stromverbrauchs für die Berechnung der indirekten Kosten durch höhere Strompreise liegen keine Daten von Eurostat vor, und die direkt von den Mitgliedstaaten erhobenen Daten gelten als die zuverlässigsten verfügbaren Daten. Die Bruttowertschöpfung wurde auf der Grundlage von Daten der Strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat beurteilt, die als die genaueste Quelle gilt. Die Angaben von Eurostat in der Comext-Datenbank über den inner- und außergemeinschaftlichen Handel gelten als die zuverlässigsten Daten über den Gesamtwert der Ausfuhren in Drittländer und der Einfuhren aus Drittländern sowie über den jährlichen Gesamtumsatz in der Gemeinschaft.
- (10) Die Bewertungen basierten auf dem durchschnittlichen CO₂-Preis gemäß der von der Kommission durchgeführten Folgenabschätzung, die das Paket der Durchführungsmaßnahmen zu den Zielen der Gemeinschaft zum Klimawandel und zu den erneuerbaren Energien bis 2020³ begleitet. Der CO₂-Preis, der sich aus dem relevantesten Szenario einschließlich Gutschriften aus Projekten der gemeinsamen Projektdurchführung (JI) oder des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (CDM) ergibt, beträgt 30 EUR je Tonne CO₂-Äquivalent.
- (11) Bei der Bewertung der durch die Durchführung der Richtlinie 2003/87/EG verursachten direkten zusätzlichen Kosten muss berücksichtigt werden, wie viele Zertifikate der Sektor erwerben müsste, wenn er angenommenermaßen keinem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt wäre. Nach Artikel 10a Absatz 11 der Richtlinie entspricht die Zahl der diesen Sektoren im Jahr

³

http://ec.europa.eu/energy/climate_actions/doc/2008_res_ia_en.pdf

2013 kostenlos zugeteilten Zertifikate 80 % der gemäß Artikel 10a Absatz 1 festgelegten Menge und wird bis 2020 jedes Jahr in gleicher Höhe auf 30 % reduziert, so dass 2027 keine kostenlose Zuteilung erfolgt. Der Ausgangspunkt für die gemäß Artikel 10a Absatz 1 festgelegten Benchmarks ist die durchschnittliche Leistung der effizientesten 10 % der Anlagen eines Sektors oder Teilsektors in der Gemeinschaft in den Jahren 2007 und 2008, wobei zur Bestimmung dieser 10 % die effizientesten Techniken, Ersatzstoffe und alternativen Herstellungsprozesse zugrunde zu legen sind.

- (12) Die gemäß Artikel 10a Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG festzulegenden Benchmarks müssen erst Ende 2010 angenommen werden. Die Bewertung der direkten Kosten auf der Grundlage dieser Benchmarks kann daher nur bei der Überarbeitung des Verzeichnisses der Sektoren und Teilsektoren berücksichtigt werden. Daher muss die Zahl der Zertifikate, die kostenlos zugeteilt werden müssen, geschätzt werden, um das Verzeichnis der Sektoren und Teilsektoren festzulegen. Diese Schätzungen müssen auf Gemeinschaftsebene und für die Jahre 2013 und 2014 vorgenommen werden. Die beste Schätzung für die Zwecke dieser Entscheidung, die den strengen Anforderungen an die Benchmarks gerecht wird und die lineare Reduzierung berücksichtigt, ergibt, dass 75 % der Zertifikate für Sektoren, die keinem Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, in den Jahren 2013 und 2014 gekauft werden müssen.
- (13) Die Bewertung der indirekten Kosten basierte auf dem durchschnittlichen Emissionsfaktor für Strom von 0,465 Tonnen CO₂ je MWh nach der Model-based Analysis of the 2008 EU Policy Package on Climate Change and Renewables⁴, die für die Folgenabschätzung der Kommission zum Paket der Durchführungsmaßnahmen für die Ziele der EU in den Bereichen Klimawandel und erneuerbare Energie bis 2020 verwendet wurde. Die Verwendung des Durchschnittswerts der Gemeinschaft ist angemessen, da sie die Anforderung, die Bewertung auf Gemeinschaftsebene durchzuführen, erfüllt und die tatsächlich mit der Stromerzeugung in der Gemeinschaft verbundenen Emissionen widerspiegelt.
- (14) Gemäß Artikel 10a Absatz 17 der Richtlinie 2003/87/EG kann das Verzeichnis im Anschluss an eine qualitative Bewertung ergänzt werden, sofern die entsprechenden Daten verfügbar sind, wobei folgende Kriterien zu berücksichtigen sind: a) der Umfang, in dem einzelne Anlagen des betreffenden Sektors bzw. Teilsektors das Emissionsniveau oder den Stromverbrauch senken können, gegebenenfalls einschließlich des Anstiegs der Produktionskosten, den die betreffenden Investitionen bewirken können, beispielsweise durch Einsatz der effizientesten Techniken; b) die gegenwärtigen und erwarteten Markteigenschaften, auch wenn die Handelsintensität oder die Steigerungsraten der direkten und indirekten Kosten nahe bei einem der Schwellenwerte liegen; c) die Gewinnspannen als potenzieller Indikator für Entscheidungen über langfristige Investitionen oder Standortverlagerungen.
- (15) Für mehrere Sektoren und Teilsektoren, von denen nach den quantitativen Kriterien von Artikel 10a Absätze 14 und 15 der Richtlinie 2003/87/EG davon ausgegangen werden kann, dass sie keinem Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen

⁴

P. Capros et al. (2008): Model-based Analysis of the 2008 EU Policy Package on Climate Change and Renewables, Primes Model – E3MLab/NTUA, Juni 2008
http://ec.europa.eu/environment/climat/pdf/climat_action/analysis.pdf

ausgesetzt sind, wurde eine qualitative Bewertung vorgenommen. Die qualitative Bewertung wurde hauptsächlich durchgeführt bei Sektoren, die in der quantitativen Bewertung unterrepräsentiert sind, und bei Sektoren, die als Grenzfälle angesehen werden oder für die keine oder nur schlechte Statistiken vorliegen und für die die Mitgliedstaaten oder Branchenvertreter aus stichhaltigen Gründen und aufgrund fundierter Anträge eine qualitative Analyse angefordert hatten. Nach dieser Bewertung ist von einigen analysierten Sektoren anzunehmen, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind. Die zusätzlich in das Verzeichnis aufgenommenen Sektoren und Teilsektoren sind im dritten Abschnitt des Anhangs dieser Entscheidung getrennt aufgeführt.

- (16) Weitere Sektoren und Teilsektoren, die im vorliegenden Fall wegen Zeitmangels nicht vollständig analysiert werden konnten oder über die keine Daten von ausreichender Qualität oder in ausreichender Menge vorlagen, wie die Herstellung von Mauer- und Dachziegeln, werden so bald wie möglich gemäß Artikel 10a Absatz 13 der genannten Richtlinie erneut bewertet und je nach Ergebnis in das Verzeichnis aufgenommen.
- (17) Für den Sektor „Textilveredelung“ (NACE-Code 1730) wurde hauptsächlich deshalb eine qualitative Bewertung durchgeführt, weil auf Gemeinschaftsebene keine offiziellen Handelsdaten zur Beurteilung der Handelsintensität vorliegen und weil alle anderen Textilsektoren sehr handelsintensiv sind. Die Bewertung ergab einen erhöhten internationalen Wettbewerbsdruck, einen deutlichen Produktionsrückgang in der Gemeinschaft während der letzten Jahre und negative oder nur sehr geringe Gewinnspannen in den untersuchten Jahren, weshalb die betreffenden Anlagen nur begrenzte Möglichkeiten zu Investitionen und Emissionssenkungen haben. Unter Berücksichtigung der kombinierten Auswirkungen dieser Faktoren ist davon auszugehen, dass dieser Sektor einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt ist.
- (18) Für den Sektor „Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten“ (NACE-Code 2020) wurde eine qualitative Bewertung durchgeführt. Die Bewertung ergab nur einen geringen Spielraum zur Senkung der Emissionen ohne deutliche Kostenerhöhung, schwierige Markteigenschaften wie hohe Preisempfindlichkeit und ein zunehmender Trend zu Einfuhren aus Ländern mit niedrigen Herstellungskosten sowie erhebliche Auswirkungen zusätzlicher Kosten infolge der Durchführung der Richtlinie 2003/87/EG auf die Gewinnspannen, wodurch die betreffenden Anlagen nur begrenzte Möglichkeiten zu Investitionen und Emissionssenkungen haben. Unter Berücksichtigung der kombinierten Auswirkungen dieser Faktoren ist davon auszugehen, dass dieser Sektor einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt ist.
- (19) Für den Sektor „Herstellung von Kunststoffen in Primärformen“ (NACE-Code 2416) wurde eine qualitative Bewertung durchgeführt. Die Bewertung der gegenwärtigen Markteigenschaften ergab einen hohen Grad der Integration mit anderen Sparten der chemischen Industrie, von denen angenommen wird, dass sie einem hohen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, Preise, die auf dem Weltmarkt festgesetzt werden, was einseitige Preiserhöhungen verhindert, und Verzerrungen des Welt- oder Gemeinschaftsmarkts aufgrund unlauterer Geschäftspraktiken von Herstellern in bestimmten Drittländern. Was die erwarteten Markteigenschaften betrifft, so hat der Sektor, der bereits nahe an der Handelsintensitätsschwelle von 30 % liegt, einen starken Anstieg der Einfuhren zu

verzeichnen, der hauptsächlich wegen umfangreicher Investitionen im Nahen Osten weiter anhalten wird. Unter Berücksichtigung der kombinierten Auswirkungen dieser Faktoren ist davon auszugehen, dass dieser Sektor einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt ist.

- (20) Für den Sektor „Eisengießereien“ (NACE-Code 2751) wurde hauptsächlich deshalb eine qualitative Bewertung durchgeführt, weil auf Gemeinschaftsebene keine offiziellen Handelsdaten zur Beurteilung der Handelsintensität vorliegen, da die wichtigsten Gießereiprodukte in der Comext-Datenbank von Eurostat in unterschiedliche Gruppen aufgeteilt sind. Die Bewertung ergab, dass teils wegen unvermeidbarer prozessbedingter Emissionen nur wenig Emissionssenkungspotenzial besteht und die Möglichkeiten für Investitionen in Emissionssenkungstechnologien wegen erheblicher Auswirkungen zusätzlicher Kosten infolge der Durchführung der Richtlinie 2003/87/EG auf die Gewinnspannen begrenzt sind. Was die Markteigenschaften betrifft, so wurde eine geringe Marktkonzentration bei gleichzeitig hohem Konzentrationsgrad in den Kundensektoren festgestellt. Der Sektor hat daher wohl nur begrenzte Möglichkeiten, zusätzliche Kosten abzuwälzen. Außerdem deuten Handelsdaten aus alternativen Quellen darauf hin, dass Gießereiprodukte zunehmend international gehandelt werden. Unter Berücksichtigung der kombinierten Auswirkungen dieser Faktoren ist davon auszugehen, dass dieser Sektor einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt ist.
- (21) Für den Sektor „Leichtmetallgießereien“ (NACE-Code 2753) wurde hauptsächlich deshalb eine qualitative Bewertung durchgeführt, weil auf Gemeinschaftsebene keine offiziellen Handelsdaten zur Beurteilung der Handelsintensität vorliegen, da die wichtigsten Gießereiprodukte in der Comext-Datenbank von Eurostat in unterschiedliche Gruppen aufgeteilt sind. Was die Markteigenschaften betrifft, so ergab die Bewertung eine geringe Marktkonzentration und eine hohe Abhängigkeit von der Nachfrage eines konzentrierten Kundensektors. Der Sektor hat daher wohl nur begrenzte Möglichkeiten, zusätzliche Kosten abzuwälzen. Darüber hinaus hatte der Sektor in den untersuchten Jahren Verluste oder nur sehr geringe Gewinnspannen zu verzeichnen, was die Möglichkeiten zu Investitionen in Emissionssenkungstechnologien einschränkt; zusätzliche Kosten könnten die Lage weiter verschärfen. Außerdem deuten Handelsdaten aus alternativen Quellen darauf hin, dass Gießereiprodukte zunehmend international gehandelt werden. Unter Berücksichtigung der kombinierten Auswirkungen dieser Faktoren ist davon auszugehen, dass dieser Sektor einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt ist.
- (22) Bei der Festlegung des Verzeichnisses der Sektoren und Teilsektoren sollte, soweit die einschlägigen Daten vorliegen, berücksichtigt werden, inwieweit sich Drittländer, die einen wesentlichen Anteil an der weltweiten Produktion von Erzeugnissen in Sektoren oder Teilsektoren haben, von denen angenommen wird, dass sie einem Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, verpflichten, die Treibhausgasemissionen in diesen Sektoren oder Teilsektoren in einem mit der Gemeinschaft vergleichbaren Maße und innerhalb desselben Zeitraums zu reduzieren und inwieweit die CO₂-Effizienz der in diesen Drittstaaten angesiedelten Anlagen jener der Gemeinschaft gleichwertig ist. Bislang sind nur Norwegen, Island und die Schweiz derartige Verpflichtungen eingegangen, doch diese Länder haben zusammen keinen wesentlichen Anteil an der weltweiten Produktion von Erzeugnissen in den Sektoren oder Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie einem Risiko einer

Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind. Was die CO₂-Effizienz betrifft, so sind die erforderlichen Daten für die Bewertung nicht verfügbar, da die statistischen Definitionen nicht vergleichbar sind und generell nicht genügend globale Daten auf der jeweiligen Klassifizierungsebene und mit der erforderlichen Unterteilung der Sektoren vorliegen. Die Kriterien von Artikel 10a Absatz 18 der Richtlinie 2003/87/EG hatten daher keine Auswirkungen auf das Verzeichnis von Sektoren und Teilsektoren.

- (23) Die Bewertung, auf die sich das Verzeichnis der Sektoren und Teilsektoren stützt, wurde für alle NACE-Codes von 1010 bis einschließlich 3720 durchgeführt und umfasste die Sektoren Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie die Herstellung von Waren. Bestimmte andere Wirtschaftszweige, die nicht in diesen Bereich der NACE-Codes fallen, für deren ortsfeste Anlagen aber möglicherweise die Vorschriften des EU-Emissionshandelssystems über die Verlagerung von CO₂-Emissionen gelten, wird die Kommission im Laufe des Jahres 2010 prüfen. Die Wirtschaftszweige, die die Kriterien von Artikel 10a Absätze 14 bis 17 der Richtlinie 2003/87/EG erfüllen, werden bei der jährlichen Aktualisierung in das Verzeichnis aufgenommen.
- (24) Das Verzeichnis gilt vorbehaltlich der Ergebnisse der internationalen Verhandlungen für die Jahre 2013 und 2014.
- (25) Zum Verzeichnis der Sektoren und Teilsektoren wurden verschiedene Interessenträger, darunter die Mitgliedstaaten, Wirtschaftsverbände, im Umweltschutz tätige Nichtregierungsorganisationen und Wissenschaftler, konsultiert, und Informationen über die Festlegung des Verzeichnisses wurden auf die Website der Kommission⁵ gestellt.
- (26) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Klimaänderung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Von den im Anhang aufgeführten Sektoren und Teilsektoren wird angenommen, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind.

Bestimmte andere Wirtschaftszweige, die nicht unter die bewerteten NACE-Codes (von 1010 bis einschließlich 3720) fallen, für die aber möglicherweise die Vorschriften des EU-Emissionshandelssystems über die Verlagerung von CO₂-Emissionen gelten, wird die Kommission im Laufe des Jahres 2010 prüfen. Die Wirtschaftszweige, die die Kriterien von Artikel 10a Absätze 14 bis 17 der Richtlinie 2003/87/EG erfüllen, werden bei der jährlichen Aktualisierung in das Verzeichnis aufgenommen.

⁵

http://ec.europa.eu/environment/climat/emission/carbon_en.htm

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Mitglied der Kommission*

ANHANG

Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie gemäß Artikel 10a Absatz 13 der Richtlinie 2003/87/EG einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind

1. Vierstellige NACE-Ebene

1.1. Auf der Grundlage der quantitativen Kriterien von Artikel 10a Absätze 15 und 16 der Richtlinie 2003/87/EG

NACE-Code	Beschreibung:
1010	Steinkohlenbergbau und -brikettherstellung
1430	Gewinnung von Mineralien für die Herstellung von chemischen Erzeugnissen
1597	Herstellung von Malz
1711	Baumwollaufbereitung und -spinnerei
1810	Herstellung von Lederbekleidung
2310	Kokerei
2413	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien
2414	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien
2415	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen
2417	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen
2710	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
2731	Herstellung von Blankstahl
2742	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium
2744	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
2745	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen
2931	Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen

1.2. Auf der Grundlage der quantitativen Kriterien von Artikel 10a Absatz 15 der Richtlinie 2003/87/EG

NACE-	Beschreibung:
-------	---------------

Code	
1562	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen
1583	Herstellung von Zucker
1595	Herstellung von Wermutwein und sonstigen aromatisierten Weinen
1592	Herstellung von Alkohol
2112	Herstellung von Papier, Karton und Pappe
2320	Mineralölverarbeitung
2611	Herstellung von Flachglas
2613	Herstellung von Hohlglas
2630	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten
2721	Herstellung von Rohren aus Gusseisen
2743	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn

1.3. Auf der Grundlage der quantitativen Kriterien von Artikel 10a Absatz 16 Buchstabe a der Richtlinie 2003/87/EG

NACE-Code	Beschreibung:
2651	Herstellung von Zement
2652	Herstellung von Kalk

1.4. Auf der Grundlage der quantitativen Kriterien von Artikel 10a Absatz 16 Buchstabe b der Richtlinie 2003/87/EG

NACE-Code	Beschreibung:
1110	Gewinnung von Erdöl und Erdgas
1310	Eisenerzbergbau
1320	NE-Metallerzbergbau (ohne Bergbau auf Uran- und Thoriumerze)
1411	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen a. n. g.

1422	Gewinnung von Ton und Kaolin
1450	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g., sonstiger Bergbau
1520	Fischverarbeitung
1541	Herstellung von rohen Ölen und Fetten
1591	Herstellung von Spirituosen
1593	Herstellung von Traubenwein
1712	Wollaufbereitung und Streichgarnspinnerei
1713	Wollaufbereitung und Kammgarnspinnerei
1714	Flachsaufbereitung und -spinnerei
1715	Zwirnen und Texturieren von Filamentgarnen, Seidenaufbereitung und -spinnerei
1716	Herstellung von Nähgarn
1717	Sonstige Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei
1721	Baumwollweberei
1722	Streichgarnweberei
1723	Kammgarnweberei
1724	Seiden- und Filamentgarnweberei
1725	Sonstige Weberei
1740	Herstellung von konfektionierten Textilwaren (ohne Bekleidung)
1751	Herstellung von Teppichen
1752	Herstellung von Seilerwaren
1753	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)
1754	Herstellung von sonstigen Textilwaren a. n. g.
1760	Herstellung von gewirktem und gestricktem Stoff
1771	Herstellung von Strumpfwaren
1772	Herstellung von Pullovern, Strickjacken u. ä. Waren
1821	Herstellung von Arbeits- und Berufsbekleidung

1822	Herstellung von sonstiger Oberbekleidung
1823	Herstellung von Wäsche
1824	Herstellung von sonstiger Bekleidung und Bekleidungszubehör
1830	Zurichtung und Färben von Fellen, Herstellung von Pelzwaren
1910	Herstellung von Leder und Lederfaserstoff
1920	Herstellung von Reiseartikeln, Leder- und Sattlerwaren (ohne Herstellung von Lederbekleidung und Schuhen)
1930	Herstellung von Schuhen
2010	Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke
2052	Herstellung von Kork-, Flecht- und Korbwaren (ohne Herstellung von Möbeln)
2111	Herstellung von Holz- und Zellstoff
2124	Herstellung von Tapeten
2215	Sonstiges Verlagswesen
2330	Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen
2412	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten
2420	Herstellung von Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln
2441	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen
2442	Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen
2452	Herstellung von Duftstoffen und Körperpflegemitteln
2463	Herstellung von etherischen Ölen
2464	Herstellung von fotochemischen Erzeugnissen
2465	Herstellung von unbespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
2466	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.
2470	Herstellung von Chemiefasern
2511	Herstellung von Bereifungen
2615	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren

2621	Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen
2622	Herstellung von Sanitärkeramik
2623	Herstellung von keramischen Isolatoren und Isolierteilen
2624	Herstellung von keramischen Erzeugnissen für sonstige technische Zwecke
2625	Herstellung von keramischen Erzeugnissen a. n. g.
2626	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren
2681	Herstellung von Mühl-, Mahl-, Schleif-, Wetz- und Poliersteinen, sowie Schleifstoffen
2722	Herstellung von Rohren aus Stahl
2741	Erzeugung und erste Bearbeitung von Edelmetallen
2861	Herstellung von Schneidwaren und Bestecken aus unedlen Metallen
2862	Herstellung von Werkzeugen
2874	Herstellung von Schrauben, Nieten, Ketten und Federn
2875	Herstellung von sonstigen Metallwaren a. n. g.
2911	Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)
2912	Herstellung von Pumpen und Kompressoren
2913	Herstellung von Armaturen
2914	Herstellung von Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebselementen
2921	Herstellung von Öfen und Brennern
2923	Herstellung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen, nicht für den Haushalt
2924	Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen a. n. g.
2932	Herstellung von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Maschinen
2941	Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb
2942	Herstellung von sonstigen Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung
2943	Herstellung von Werkzeugmaschinen a. n. g.
2951	Herstellung von Maschinen für die Metallerzeugung, von Walzwerkseinrichtungen und Gießmaschinen

2952	Herstellung von Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen
2953	Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung
2954	Herstellung von Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung und die Lederverarbeitung
2955	Herstellung von Maschinen für die Papiererzeugung und –verarbeitung
2956	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a. n. g.
2960	Herstellung von Waffen und Munition
2971	Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten
3001	Herstellung von Büromaschinen
3002	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen
3110	Herstellung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren
3120	Herstellung von Elektrizitätsverteilungs- und -schalteneinrichtungen
3130	Herstellung von isolierten Elektrokabeln, -leitungen und -drähten
3140	Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
3150	Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten
3162	Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen a. n. g.
3210	Herstellung von elektronischen Bauelementen
3220	Herstellung von nachrichtentechnischen Geräten und Einrichtungen
3230	Herstellung von Rundfunkgeräten sowie phono- und videotechnischen Geräten
3310	Herstellung von medizinischen Geräten und orthopädischen Erzeugnissen
3320	Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen
3340	Herstellung von optischen und fotografischen Geräten
3350	Herstellung von Uhren
3511	Schiffbau (ohne Boots- und Yachtbau)
3512	Boots- und Yachtbau
3530	Luft- und Raumfahrzeugbau

3541	Herstellung von Krafträdern
3542	Herstellung von Fahrrädern
3543	Herstellung von Behindertenfahrzeugen
3550	Herstellung von sonstigen Fahrzeugen a. n. g.
3621	Herstellung von Münzen
3622	Herstellung von Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren (ohne Phantasieschmuck)
3630	Herstellung von Musikinstrumenten
3640	Herstellung von Sportgeräten
3650	Herstellung von Spielwaren
3661	Herstellung von Phantasieschmuck
3662	Herstellung von Besen und Bürsten
3663	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen a. n. g.

2. Unter der NACE-4-Ebene auf der Grundlage der quantitativen Kriterien von Artikel 10a Absätze 15 und 16 der Richtlinie 2003/87/EG

PRODCOM	Bezeichnung
15331427	Konzentrierte Tomaten
155120	Milch und Rahm in fester Form
155153	Casein
155154	Lactose und Lactosesirup
15891333	Backhefen, getrocknet
24111150	Wasserstoff (einschließlich Herstellung von Wasserstoff in Kombination mit Synthesegas)
24111160	Stickstoff
24111170	Sauerstoff
243021	Zubereitete Pigmente, Trübungsmittel, Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben, flüssige Glanzmittel und ähnliche

	Zubereitungen; Glasfritte
24621030	Gelatine und ihre Derivate
261411	Glaswaren aus Filamenten, Rovings, Glasstapelfasern
26821400	Künstlicher Graphit, kolloider oder halbkolloider Graphit und Zubereitungen auf der Grundlage von Graphit
26821620	Geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse, auch miteinander gemischt

3. Auf NACE-4-Ebene auf der Grundlage der qualitativen Kriterien von Artikel 10a Absatz 17 der Richtlinie 2003/87/EG

NACE-Code	Beschreibung:
1730	Textilveredlung
2020	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten
2416	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen
2751	Eisengießereien
2753	Leichtmetallgießereien